



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 409/21 Datum: 23.08.2021 Status: öffentlich
Dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie im RREP WM	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Priehn

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	16.09.2021
Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	13.10.2021
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	18.10.2021
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	25.10.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 26.05.2021 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie, den überarbeiteten Entwurf und den Entwurf des Umweltberichtes zur Durchführung der dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz MV freizugeben.

Die dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens findet vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 statt.

Im Internet sind die Beteiligungsunterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter www.raumordnung-mv.de sowie unter www.region-westmecklenburg.de einsehbar.

Der Entwurf zur 3. Beteiligung der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 wurde den Gemeinden zur Stellungnahme übersandt.

Im Bereich des Amtes Crivitz sind die Windeignungsgebiete Nr. 19/21 Plate (263 ha), Nr. 46/21 Kladrup (329 ha), Nr. 47/21 Severin (188 ha), Nr. 48/21 Wessin (221 ha) und Nr. 52/21 Runow (82 ha) geplant. Die Eignungsgebiete sind in den Karten im Anhang dargestellt.

Die Stadt Crivitz ist durch das Eignungsgebiet Nr. 48/21 direkt betroffen.

In der 2. Beteiligungsstufe wurde eine negative Stellungnahme durch die Stadt Crivitz

abgegeben, die größtenteils keine Berücksichtigung gefunden hat.

Finanzielle Auswirkung:

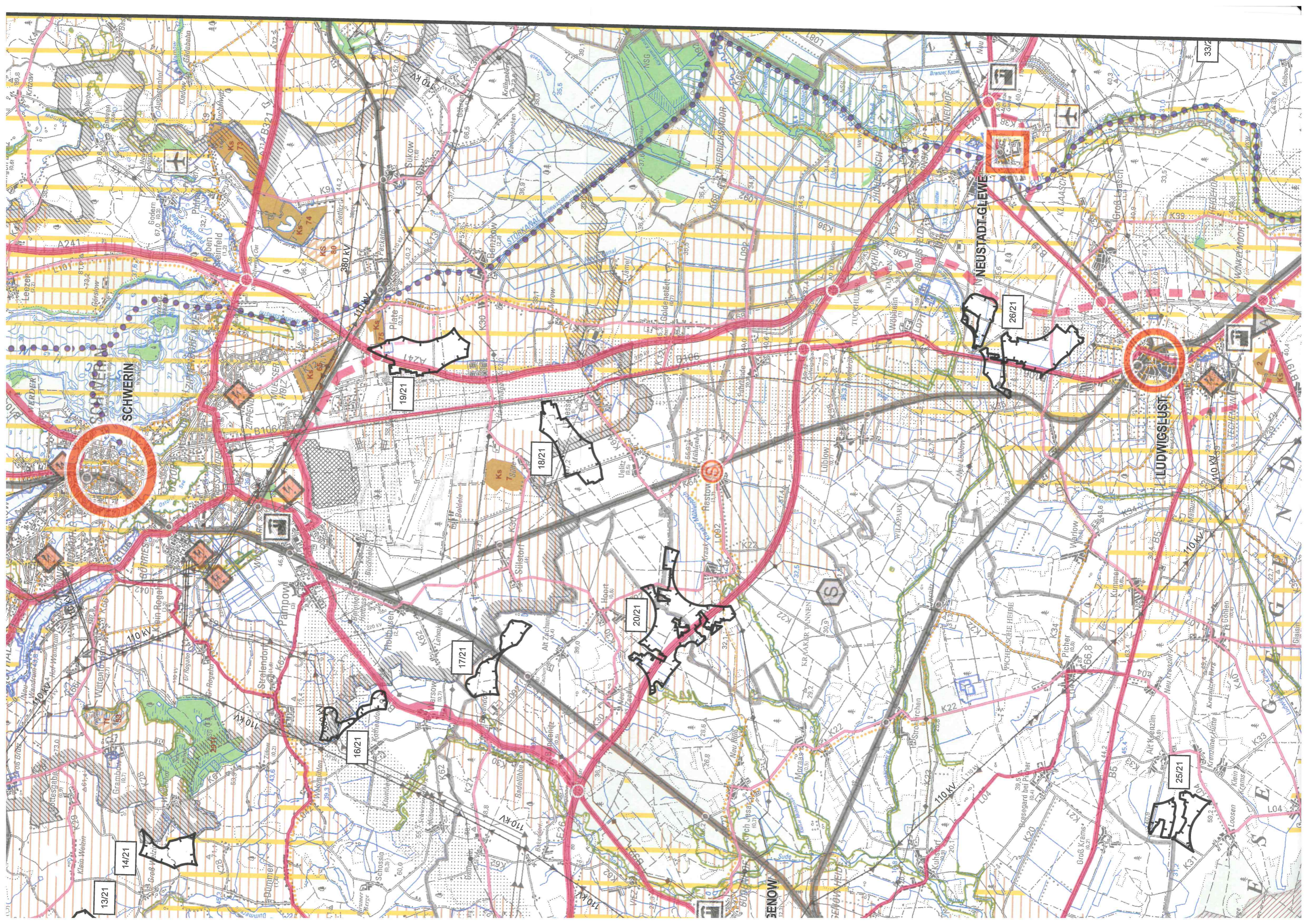
keine

Anlage/n:

Kartenausschnitte mit den geplanten Windeignungsgebieten im Bereich des Amtes Crivitz
Stellungnahme aus dem 2. Beteiligungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt im Rahmen der dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg folgende Stellungnahme abzugeben / keine Stellungnahme abzugeben.



13/21

14/21

16/21

17/21

18/21

19/21

20/21

25/21

26/21

33/21

SCHWERIN

NEUSTADT-GLEWE

LUDWIGSLUST

SENOW

ESSEN

GLINDEN

WINKELMOOR

SUNOW

SENOW

SENOW

SENOW

SENOW

SENOW

SENOW

SENOW

SENOW

SENOW

SENOW

13/21

14/21

16/21

17/21

18/21

19/21

20/21

25/21

26/21

33/21

SCHWERIN

NEUSTADT-GLEWE

LUDWIGSLUST

SENOW

SENOW

SENOW

SENOW

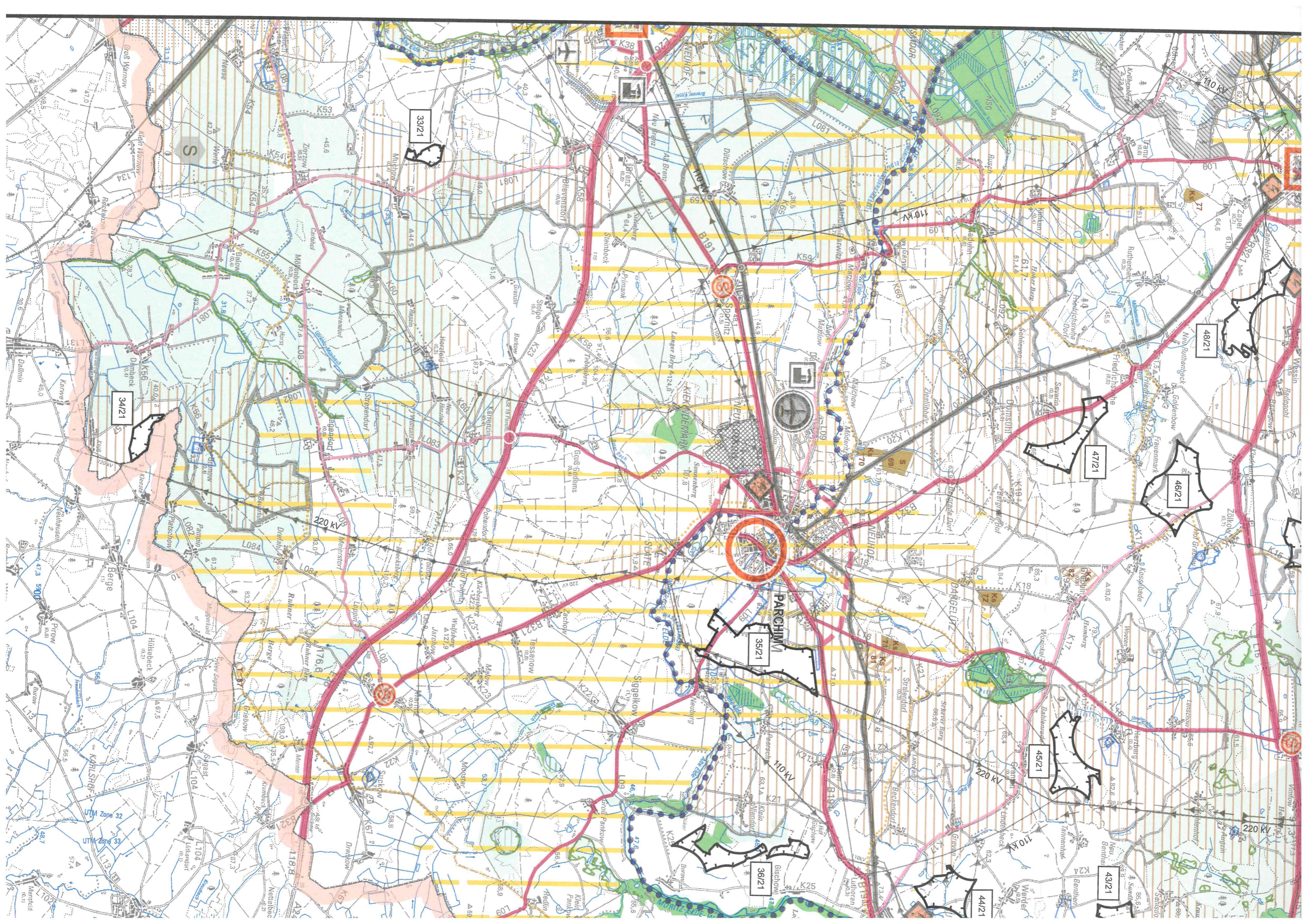
SENOW

SENOW

SENOW

SENOW

SENOW



33/21

34/21

35/21

36/21

44/21

45/21

47/21

48/21

46/21

43/21

PARCHIM

Spornitz

DANGELITZ

S

S

S

S

S

100 KV

110 KV

220 KV

220 KV

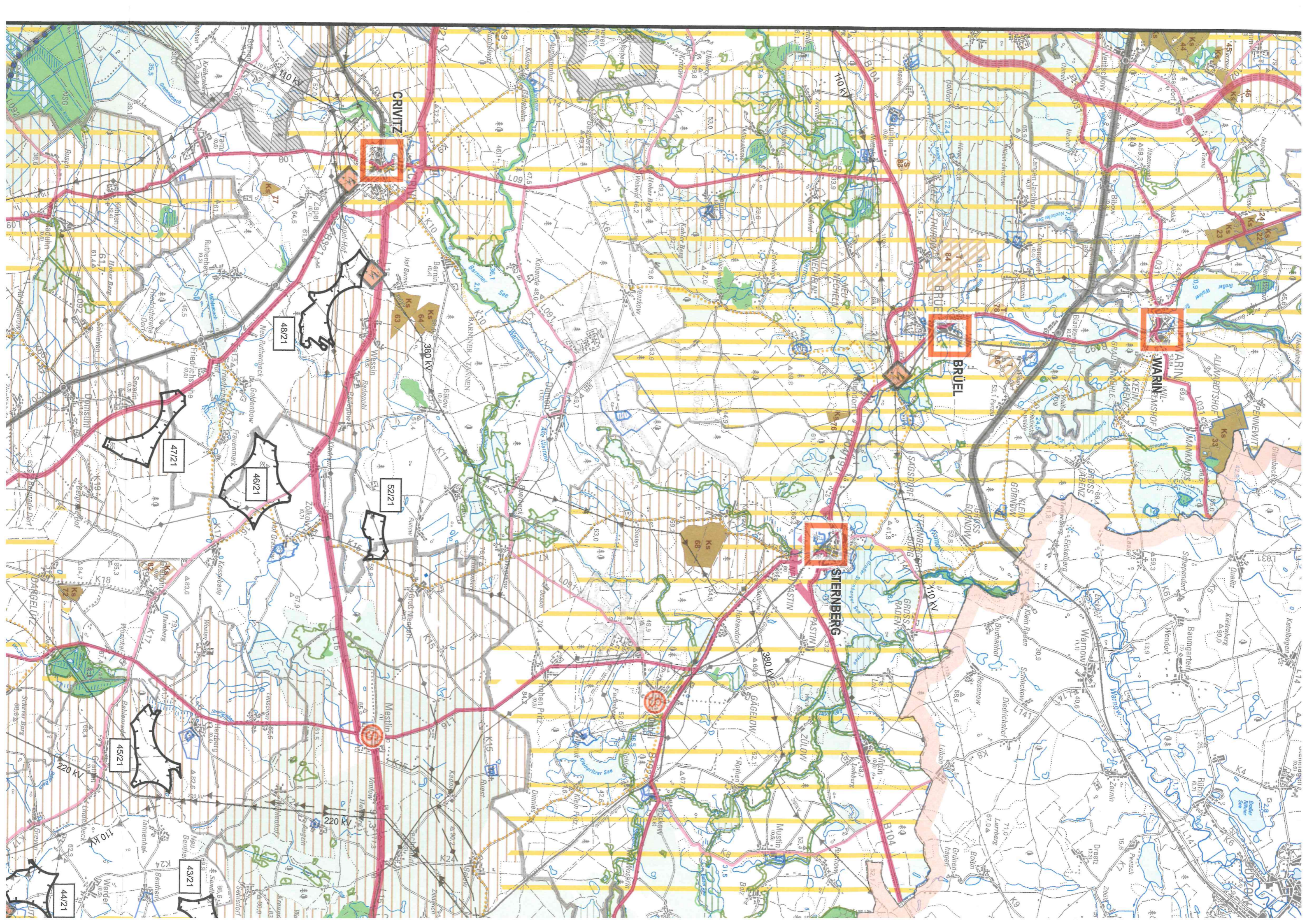
220 KV

500V

UTM Zone 32

UTM Zone 33





CRITZ

BRÜEL

STERNBERG

WARIN



48/21

47/21

46/21

52/21

45/21

43/21

44/21



Stellungnahme der Stadt Crivitz

zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5. Energie des RREP

Vorweg ein Wort an den Regionalen Planungsverband selbst:

Die Stadt Crivitz fordert den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, seine Zusammensetzung auf einen demokratischen Planungsvorgang auszurichten, damit die ländlichen, dünner besiedelten Bereiche der Planungsregion in der Verbandsversammlung zur Wahrnehmung der insbesondere sie betreffenden Belange repräsentiert sind, wie z.B. hinsichtlich der Thematik regenerative Energien. Die Gemeinden des Amtes Crivitz haben bisher keinen ständigen Vertreter im Gremium, trotz einer Gebietsfläche von nicht ganz 500 km² und 25.000 Einwohnern. Das ist zu ändern.

Nun zum Thema Energie:

Die Stadt Crivitz fordert die Entprivilegierung der Windenergie, die bisher im § 35 (1) Nr. 5 BauGB durch den Bundesgesetzgeber festgeschrieben ist, so dass die Neuausweisung von Windeignungsgebieten der planerischen Steuerung der Gemeinden bedarf. Die Länderöffnungsklausel muss wieder in das BauGB aufgenommen werden.

Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und die Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Stadt werden zu einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen, die solange besteht, wie die Windenergieanlagen betrieben werden. Mit der planerischen Steuerung durch die Stadt kann dem zumindest teilweise entgegen gewirkt werden. Auf einer Einwohnerversammlung zum Thema sprach ein Bankangestellter von Wertverlusten in unserer Region von 50% bis hin zur Unverkäuflichkeit. Damit verlieren viele betroffene Menschen ihre Altersvorsorge. Der ländliche Raum, der mit aufwändigen Programmen gestärkt werden soll, erlebt hier genau das Gegenteil. Die Energie, die vorrangig in den Städten gebraucht wird, wird auf Kosten der ländlichen Bevölkerung produziert und das ohne Ausgleich.

Die Steuerung der Anlagenstandorte kann nicht allein auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit Flächeneigentümern erfolgen. Ohne Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden wird eine Regelung zur Entschädigung der betroffenen Bürger derzeit daher als zwingend angesehen.

Ebenso sollen die Abstände zur Wohnbebauung vor dem Hintergrund immer höher werdender Anlagen durch ein relatives höhenbezogenes Kriterium festgelegt werden. Der Mindestabstand zwischen den Windeignungsgebieten soll von 2,5 auf 5 km und die Mindestgröße von 35 auf 70 ha erhöht werden.

Die Stadt Crivitz fordert, dass die planerische Öffnungsklausel (PS 10) nicht für die Bereiche angewendet wird, für die die harten und weichen Ausschlusskriterien greifen. Die Möglichkeit zum Erhalt von Altgebieten soll für die Gemeinden nur dort bestehen, wo Restriktionskriterien einer aktuellen Ausweisung von Windeignungsgebieten entgegenstehen, diese können dann in einer Einzelfallbetrachtung abgewogen werden. Eine andere Handhabung geht immer zu Lasten von Mensch und Natur.

Die Stadt Crivitz fordert, dass Vorhabenträger zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen müssen, wenn Funktionen mit einer hohen bis sehr hohen naturschutzfachlichen Funktionsbewertung betroffen sind. Wie die Stadtvertretung feststellen musste, sind die Umweltgutachten auf der nachgeordneten Genehmigungsebene sehr einseitig in der Betrachtungsweise der Auswirkungen, die durch die Windenergieanlagen erzeugt werden.

Auf die Hochwertigkeit des Landschaftsraumes zwischen Wessin, Barnin und Zapel wurde bereits in der Stellungnahme der Stadt Crivitz vom 30.05.2016 im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung hingewiesen (u.a. Funktion für Rastvogelgeschehen, Landschaftsbildwertigkeit, unzerschnittener landschaftlicher Freiraum). Sie fand entgegen der Aussagen im Vorentwurf der Teilfortschreibung des RREP im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wenig bis keine Berücksichtigung.

Die zuständigen Behörden sind mit der detaillierten Prüfung der Planunterlagen oft überlastet. Die Gemeinde muss im Ergebnis finanzielle Mittel aufwenden, um sich Sachverstand einzukaufen, damit die Bürger und die Natur letztlich nicht die Leidtragenden sind. Mit einer grundsätzlichen Betrachtung der Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen in den jeweiligen Windeignungsgebieten in einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wird mit dem erforderlichen ganzheitlichen Betrachtungsumfang und wegen der im Verfahren erforderlichen Beteiligung der Öffentlichkeit Fehlbewertungen weitgehend deutlich besser entgegengewirkt. Ansonsten werden die Anträge nach dem BImSchG bewusst auf die Unterschreitung der Schwellenwerte der Anhänge des BImSchG und des UVPG abgestellt, um später mit der Vorbelastung die Zusatzbelastung durch weitere Windenergieanlagen zu rechtfertigen.

Die Nutzung der erzeugten Energie soll vorrangig zur Versorgung der betroffenen Kommunen Verwendung finden. Dem Umweltschutz wäre damit weitaus höher gedient und vor dem Hintergrund einer echten Nachhaltigkeit als zwingend zu betrachten. Kosten für einen Leitungsausbau können minimiert werden. Der Netzausbau muss durch die privaten Vorhabenträger, welche die Energie exportieren, getragen werden.

Vielerorts wird der Infraschall als Auswirkung des Betriebes der Windenergieanlagen benannt. Dieser findet in der Planung aufgrund eines noch unzureichenden Kenntnisstandes keine Berücksichtigung als Beeinträchtigungsfaktor. Die Stadt Crivitz fordert den Plangeber auf, schnellstens Bestrebungen zu einer umfassenden fundierten Untersuchung dieser Immission einzuleiten, damit eine Verträglichkeit der Windenergienutzung für die Menschen diesbezüglich garantiert wird.

Grobes Unverständnis besteht dahingehend, dass das Land in Bezug auf die eigenen Grundstücke nicht mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine aktive wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen zu erzielen, mit der z.B. die kommunalen Einrichtungen günstig mit Strom versorgt werden könnten.

Nun zum WEG 45/18 (ehemals 44/16):

Mit den geplanten Windeignungsgebieten werden Flächen mit besonders hoher Bodenwertigkeit über 50 Bodenpunkte betroffen. Besonders schützenswert sind in M-V Böden ab einer Bodenwertzahl von 40. Eine Fläche von über 5 ha Größe und einer Bodenwertzahl über 50 befindet sich im Bereich des Windeignungsgebietes 45/18 Wessin. Dieses findet sich in Ihrem Umweltbericht nicht wieder.

Das Windeignungsgebiet Wessin befindet sich im Bereich eines Rastgebietes mit hoher bis sehr hoher Rastplatzfunktion, welches in Verbindung mit dem Barniner See als Schlafgewässer für Rast- und Wasservogel steht. Dieses Gebiet ist als bedeutsames Rastgebietszentrum fachlich anerkannt und durch die Landschaftsplanung entsprechend bewertet worden: Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ (GLRP WM; 2008). Als Folge der derzeitigen Planung wird diese ökologische Funktion verloren gehen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Eine angemessene Behandlung im Rahmen des Gutachtens eines Vorhabenträgers ist nicht zu erwarten, wie bereits mit der Erweiterung des Umspannwerkes und der Planfeststellung zur 110 kV Freileitung zum Anschluss des UW Wessin erfahren. Es wird daher gefordert, dass eine angemessene Bewertung dieser

Belange auf raumordnerischer Ebene stattfindet. Auch das findet sich in Ihrer Teilfortschreibung nicht wieder.

Durch die unmittelbare Nähe der Ausweisung von Windeignungsgebieten zu Waldgebieten steigt die Waldbrandgefahr sehr deutlich an. Ein in Brand geratenes Windrad stellt für die örtlichen Feuerwehren eine Herausforderung dar, da wegen ihrer Höhe nur „kontrolliert“ abbrennen können. Ein Schutz der Waldbestände ist jedoch aufgrund des geringen Waldabstandes, der nicht einmal die Länge des Radius der Flügel beträgt, in der Praxis so gut wie unmöglich.

Die Stadt müsste diese Gefährdung auch personell und finanziell im Brandschutzbedarfsplan berücksichtigen. Die Kosten werden nicht ausgeglichen, da Gewerbesteuern in der Investitionsphase nicht anfallen und später Wege gefunden werden diesen aus dem Wege zu gehen.

An vielen Stellen werden im Text des Entwurfs Formulierungen verwendet, die Ermessenspielraum andeuten, z.B. „in der Regel“ etc. Dieser offensichtliche Ermessenspielraum ist zu konkretisieren oder gegen eindeutige Formulierungen zu ersetzen.

Wir halten weiterhin an unseren Hinweisen aus der ersten Beteiligungsstufe fest, welche die Wertigkeit des durch das WEG 45/18 betroffenen Landschaftsraums beschreiben, die sie im vorliegenden Entwurf einfach vom Tisch wischen. Darin sind ausführliche Hinweise zu den Tiervorkommen gegeben worden, die einfach weggewogen werden.


Britta Brusch-Gamm
Bürgermeisterin der Stadt Crivitz



6.5 Energie

PS (1) RREP WM wird gestrichen. PS (1) wird wie folgt neu formuliert.

- (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.

Energieversorgung sicherstellen

PS (2) bis (7) werden neu eingefügt.

- (2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Klimaschutz durch Energiewende

- (3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden.

regionale Wertschöpfung

- (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.

Umstellung auf Erneuerbare Energien

- (5) Zur Erschließung vorhandener Wärmeerzeugungspotenziale sollen vor allem die Solarthermie, die Umweltwärme und die Geothermie weiter ausgebaut sowie innovative Technologien der Energieumwandlung genutzt werden.

Erschließung von Wärmepotenzialen

- (6) Die Erzeugung von Biogas soll auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten erfolgen.

Erzeugung von Biogas

- (7) Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung soll unterstützt werden.

Energiespeicherung und -umwandlung

PS (2) RREP WM wird zu PS (8) und wie folgt geändert.

- (8) Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen² zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)

*Eignungsgebiete
für Windenergie-
anlagen*

PS (3) RREP WM wird gestrichen.

PS (4) RREP WM wird zu PS (9) und wie folgt geändert.

- (9) Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden.

Biogasanlagen

PS (5) RREP WM wird zu PS (10) und wie folgt geändert.

- (10) An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

*Solarthermie-
und Photovoltaik-
anlagen*

PS (6) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.

- (11) Die Nutzung der Geothermie soll weiter ausgebaut werden. An dafür geeigneten Standorten sollen insbesondere in verdichteten Siedlungsstrukturen die Potenziale der Tiefengeothermie und in ländlichen Siedlungsstrukturen die Potenziale der oberflächennahen Geothermie erschlossen werden.

Geothermie

PS (7) RREP WM wird zu PS (12) und wie folgt geändert.

- (12) Beim Neu- und Ausbau von Energieleitungssystemen soll eine Parallelführung und Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden. Leitungen sollen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen unterirdisch verlegt werden.

*Energie-
leitungssysteme*

² festgelegt in Tabelle 1 und in der Karte M 1:100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19

PS (8) RREP WM wird zu PS (13) und wie folgt geändert.

- (13) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes sollen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.

Rückbau